Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 11.08.1992

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 106:
Freizeitzentrum Gülser Moselbogen;
erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Stadtrat hat am 16. 07. 1992 zur Behebung eines formellen Fehlers beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106: Freizeitzentrum Gülser Moselbogen erneut auszufertigen und rückwirkend zu dem ursprünglichen Inkraftsetzungsdatum zur Rechtskraft zu bringen.

Gemäß § 215 Abs. 3 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) wird ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach den Bestimmungen des BauGB mitgeteilt hat, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum **31. 01. 1989** (Tag der ursprünglichen Rechtskraft) in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 106 (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text) und Begründung liegen ab

Dienstag, den 11. 08. 1992,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20 (Hochhaus, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Ruf: 1293213), 5400 Koblenz, während den Dienststunden in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 - 13.30 Uhr, zur Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit der Behebung des Formfehlers sich an den materiellen Festsetzungen des Bebauungsplanes nichts ändert.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **7 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Z. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 11. 08. 1992

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:
Braunöhler
Bürgermeister

Ausgefertigt
11.8.92

Vorstehende Ablichtung / ~~Abschrift~~ wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 11. 08. 1992

Stadtverwaltung Koblenz
I/A.

Stadtamtmann